

BEBAUUNGSPLAN RIGISTRASSE WEST

ZWISCHEN BUNDESSTRASSE-ALPENSTRASSE-
GARTENSTRASSE UND RIGISTRASSE

1 : 1000

PLAN NR. 7030 DATUM: 27. NOVEMBER 2002	ERSETZT PLAN NR.
VOM STADTRAT ZUR VORBEREITUNG ERGÄNZT AM: 17. DEZEMBER 2003	
VON DER KANTONALEN BAUDIREKTION VORBEREITET AM: 7. MÄRZ 2003	
GGK - VORLAGE NR. 1780 VOM:	VOM STADTRAT GENEHMIGT AM: 13. AUGUST 2003
1. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR: VOM: ZIFFER:	1. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: BIS: ZIFFER:
VOM GROSSEN GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM: DER PRÄSIDENT: WERNER GÖLDNER	DER STADTSCHREIBER: ARTHUR GANTEN
2. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR: VOM: ZIFFER:	2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: BIS: ZIFFER:
VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT AM:	

ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

- VERDICHTUNG DES BEBAUUNGSAREALS ZU EINEM ERHEBENDEN UNTERERHALTUNG DER HISTORISCH VERFÜGBAREN BAUBESTAND DER HAUSER ALPENSTRASSE 2, 4 UND RIGISTRASSE 1.
- STÄDTLICH UMGESTALTENDES KONZEPT IN BEZUG AUF DAS ZUSAMMENSPIEL DER NEUBAUEN MIT DEN BESTEHENDEN GEBÄUDEN UND EINER GEMEINSAMEN AUSSENRAUM.
- SICHERSTELLUNG VON ZWISCHENBÄNEN ZUFUHREN UND PARKIERUNG.

GENEHMIGUNGSGEHALT

- BEBAUUNGSPLANFORMEN
- NEUE BAULINIE ZU GEMEINSAMEN
- BESTEHENDE BAULINIE AUFZUHEBEN
- BESTEHENDE HAUSER SCHÜTZEN
- BAUTEN 6 GESCHOSS
- BAUTEN 4 GESCHOSS
- DACHHAUFBAUTEN MIT MAX. HÖHE, LAGE SCHEMATISCH
- AUF- / ABBAU ODER ABSPRACHE KANTONALE DENKMALPFLICHT
- FUSSGÄNGERBEREICH MIT UNBEDINGTEM ÖFFENTLICHEM FUSSGÄNGERRECHT
- DAS AUSFÜHRUNGSMASS WIRD DURCH DIE DARGESTELLTEN VOLLSTÄNDIG BESTIMMT.
- MAX. GESCHOSSHÖHE / OK FERTIG BÜBELUNG 40.00 MÜ.Ü. M.
- MINDESTVONHÖHE
- PARKPLÄTZE FÜR BEWOHNER / BESUCHER / BEHINDERTE (UNTERBODEN)
- MAX. 100 PARKPLÄTZE
- EN- UND AUSFAHRT TIEFGARAGE
- ZU- UND WEGFAHRT BESTEHEND
- PARKPLÄTZE BESTEHEND (GESCHOSS) MAX. 6 PP (OS 823/824)
- BESTEHENDE ZU- UND WEGFAHRT AUFZUHEBEN
- AUSSEERAND
- ABSTELLPLÄTZE FÜR ZWEIFACHFAHRZEUGE, TOTAL MINDEST. 100 PLÄTZE (ANORDNUNG SCHEMATISCH, DETAILIERTE LAGE UND GESTALTUNG ERFOLGT IM BAUPROJEKT)
- FEUERWEHRZUFUHR
- BAULINIE (LAGE SCHEMATISCH)

DE GESTALTUNG DER AUSSENRAUMS IST AUF PROJEKTURALE AUSFORMUNG, DIE GESTALTUNG DER INNEENRAUMS, DER GEMEINSAMEN CHARAKTER UNTERSTÜTZT, DIE ÜBERGANGS ZWISCHEN PRIVATEN UND HALBOFFENTLICHEN BEREICHEN UND BESONDERS ZU BEACHTEN UND ENTSPRECHEND ZU DIFFERENZIEREN. DIE ÜBERGANGS ZWISCHEN FUNKTIONEN, WELCHE DIE AUSSENRAUMS ÜBERNEHMEN (BESUCHSRAUM, ENTRINKUNG, AUFENTHALTSBEREICH, AUSSENVERKAUFLÄCHEN ETC.) SIND ZU KLÄREN. DEN AUSSENRAUMS ÜBERNEHMEN AUSDRUCK UND ANGEHÖRIGKEIT ZU TRAGEN.

SCHIEDLICHE BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT. GILT DIE BAUORDNUNG. DER STADTRAT KANN KLEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN, SO ANORDNUNGEN DES ZONENPLANES UND/ODER DER BAUORDNUNG MIT DER BEBAUUNGSPLAN ZU VEREINBAR.

INFORMATIONSGEHALT

- GENEHMIGTE BAULINIE
- AUFZUHEBENDE PARKPLÄTZE

